

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 07.07.2022
Zahl: LRH-BEG-103/2022-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1082/2019-245
Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 14. Juni 2022 übermittelten oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der Bedeutung der Pflege und Betreuung entsprechend werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen nunmehr aus dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz herausgelöst und in einem eigenen Gesetz verankert. Aus Sicht des LRH ist dies auch im Sinne der Lesbarkeit und Anwendbarkeit der Gesetzesmaterie zu begrüßen.

Der Grundsatz „mobil vor stationär“ wird im neuen Gesetz ebenfalls berücksichtigt, auch wenn keiner Pflegeform unmittelbar der Vorzug gegeben wird. Hier wird die individuelle Situation des Pflegebedürftigen in den Vordergrund gestellt. Positiv sieht der LRH auch die Konzentration aller Zuständigkeiten beim Land Kärnten. Dies hat den Vorteil, dass der Bürger einen konkreten Ansprechpartner hat und nicht mehrere öffentliche Stellen bemühen muss.

Im Lichte der prognostizierten Zahl an Pflegebedürftigen erscheint auch die gesetzliche Etablierung der Pflegenahversorgung verständlich, auch wenn diese mit entsprechenden Mehrkosten verbunden sein wird. Hier erachtet es der LRH als notwendig, den tatsächlichen

Bedarf für einzelne Regionen in Verbindung mit bereits etablierten Beratungsstellen nochmals zu evaluieren und erst danach die konkrete Zahl an Pflegekoordinatoren festzulegen. Eine pauschale Bedarfsbestimmung anhand der Einwohnerzahl kann dabei eine Orientierung bieten.

Mit der Umwandlung der Sozial- und Gesundheitssprengel in das Gesundheits- und Pflegeservice in den Statutarstädten Klagenfurt und Villach soll nunmehr eine Personalaufstockung erfolgen. Auf Nachfrage des LRH argumentierte die Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege, dass in diesen großen Städten größere Krankenanstalten vorhanden sind und die Zusammenarbeit mit den Entlassungsdiensten der Krankenanstalten viel engmaschiger stattfinden. Außerdem wäre die psychosoziale Versorgung in den Ballungsgebieten eine große Herausforderung. Die Aufstockung des Pflege- und Gesundheitservice in Klagenfurt und Villach von jeweils einem auf zwei vom Land bezahlten Mitarbeitern war für den LRH dennoch nur teilweise nachvollziehbar, da sich auch in anderen Bezirken Krankenhäuser befinden. Zudem haben beispielsweise der Bezirk Spittal/Drau sowie der Bezirk St. Veit/Glan eine ähnliche Einwohnerzahl wie die Stadt Villach. Aus Sicht des LRH sollte daher die Personalaufstockung nochmals überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günther Bauer, MBA

